

Anspruch auf Herausgabe von Behandlungsunterlagen

Nach einem Urteil des Landgerichts Dresden kann ein Patient seinen Anspruch auf Herausgabe von Behandlungsunterlagen gegen seinen Arzt sowohl auf § 630g Abs. 1 S. 1 BGB als auch auf Art. 15 Abs. 3 DSGVO stützen. Beide Ansprüche stehen nach Auffassung des Gerichtes gleichberechtigt nebeneinander. Zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO muss die erstmalige Herausgabe kostenlos erfolgen und die Unterlagen – sofern gewünscht – in einem elektronischen Format übermittelt werden. Der Beantwortung der Frage, ob der DSGVO-Anspruch genauso weit reicht wie der auf Einsichtnahme nach § 630g Abs. 2 S. 1 BGB, ob also die gesamte Patientenakte auch nach Art. 15 DSGVO herauszugeben ist oder nicht lediglich eine strukturierte Zusammenstellung der ärztlich verarbeiteten personenbezogenen Daten, hat das Gericht ausdrücklich nicht beantwortet und mit dem Hinweis offen gelassen, dass dies vorliegend dahingestellt bleiben kann. *Arno Zurstraßen*

Landgericht Dresden, 29.5.2020 – 6 O 76/20

Erste „Apps auf Rezept“ genehmigt

Seit dem 6. Oktober 2020 können Ärzte per Arzneimittelrezept die ersten digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) zu Lasten der GKV verordnen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat Anwendungen zur Therapie bei Tinnitus und bei Symptomen von bestimmten Angststörungen sowie eine Anwendung zur Behandlung von Ein- und Durchschlafstörungen ins DiGA-Verzeichnis aufgenommen. Weitere Anwendungen sollen kurzfristig hinzukommen.

Das DiGA-Verzeichnis gibt Auskunft darüber, welche vom BfArM unter anderem auf Funktionstauglichkeit, Datenschutz und Interoperabilität geprüften Apps und digitalen Anwendungen verordnet werden können, und soll Ärzte dabei unterstützen, gemeinsam mit Patienten eine geeignete DiGA auszusuchen. Für eine dauerhafte Aufnahme in das Verzeichnis müssen die Hersteller spätestens nach zwei Jahren positive Versorgungseffekte einer Anwendung nachweisen. Nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz sollen ärztliche Leistungen, die mit der Nutzung der DiGA verbunden sind, honoriert werden. Der Bewertungsausschuss muss dies nun für jede DiGA prüfen und gegebenenfalls den EBM anpassen. *Arno Zurstraßen*

Ärztliche Berater

MDK-Tätigkeit unterliegt Sozialversicherungspflicht

Die Tätigkeit einer Ärztin, die aufgrund jährlich abgeschlossener Honorarverträge für den MDK sozialmedizinische Beratungsaufgaben übernommen hatte, unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Das hat das Sozialgericht Münster entschieden.

Die klagende Ärztin hatte auf Basis jährlich abgeschlossener Honorarverträge sozialmedizinische Beratungsaufgaben für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) übernommen. Als Freiberuflerin war sie selbstständig tätig. Ihr Auftraggeber führte deshalb auch keine Beiträge an die Sozialversicherung ab. Gegen die spätere Einstufung als abhängig Beschäftigte klagte sie vor dem Sozialgericht Münster.

Das Urteil

Das Sozialgericht Münster stufte die Ärztin als abhängig Beschäftigte ein mit der Folge der Sozialversicherungspflicht (Urteil vom 12.11.2019 – Az.: S 23 BA 134/18). Unerheblich war für die Richter, dass die Vertragsparteien in den zugrundeliegenden Verträgen die Beratungstätigkeit der Ärztin als freiberufliche Tätigkeit bezeichneten.

Nach den Ausführungen des Gerichtes waren insbesondere folgende, arbeitertypische Regelungen in den Verträgen die entscheidenden Tatsachen für eine Scheinselbstständigkeit:

- Vorgaben zur Einsatzzeit
- Vereinbarung eines Stundenlohns
- Nutzung der Räumlichkeiten des MDK
- Einbindung in die Betriebsorganisation des MDK
- Ladung der zu begutachtenden Personen durch Mitarbeiter des MDK
- Zuweisung der zu begutachtenden Personen durch den MDK
- Der MDK stellte die für die Begutach-

tung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung

- Die Mitarbeiter des MDK schrieben die von der Ärztin diktierten Gutachten

Statusfeststellungsverfahren vor Beginn empfehlenswert

Die Rechtsprechung hat bisher schon einige Urteile zu diesem Thema verfasst: Palliativmediziner, Honorarärzte und -zahnärzte oder Heilpädagogen, die auf Honorarbasis arbeiten, Physiotherapeuten, die Patienten in fremden Praxisräumen behandeln, oder Notärzte, die als Freelancer im Einsatz sind.

Bei Honorarkräften kommt es bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen immer häufiger zu Streitigkeiten. Wenn also Honorarkräfte tätig werden sollen, empfiehlt sich zu Beginn der Tätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung. So kann von Anfang an Rechtsklarheit geschaffen werden und beide Parteien sind vor nachträglichen Überraschungen anlässlich einer jederzeit möglichen Betriebsprüfung geschützt.

Literatur beim Verfasser

Arno Zurstraßen M.A.
Rechtsanwalt und Mediator im Gesundheitswesen, Supervision
Fachanwalt für Medizin- und Sozialrecht
Aachener Straße 197–199, 50931 Köln
E-Mail: contact@arztundrecht.de